

# Bickenbacher Rathauspost



## Amtliche Bekanntmachung

### Schiedsamt Bickenbach Wahl einer Schiedsperson und dessen Stellvertreter

Gemäß §1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362) richtet jede Gemeinde ein Schiedsamt ein.

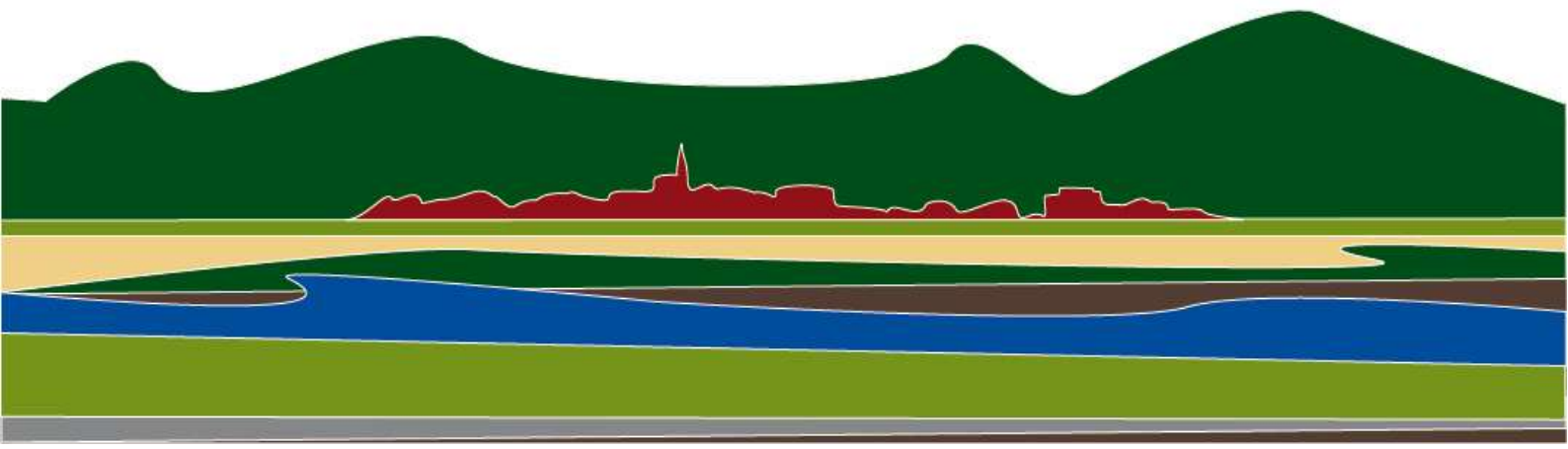
Die Amtszeit der bisherigen Schiedsperson endete am 24.10.2024. Die seines Stellvertreters endet am 04.03.2025. Es ist deshalb erforderlich, eine Neuwahl gemäß den Vorschriften des HSchAG vorzunehmen.

Die Aufgaben der Schiedsperson werden gemäß § 2 HSchAG in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrgenommen.

Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung auf 5 Jahre gewählt. Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes.

An die Eignung für das Schiedsamt werden nach § 3 HSchAG folgende Voraussetzungen geknüpft:

- 1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- 2) Das Amt kann nicht bekleiden,
  - a) wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  - b) eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
  - c) wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
  - d) wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
  - e) wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.
- 3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
  - a) bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
  - b) nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
  - c) durch sonstige, nicht unter Abs 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.



Gemäß § 4 Abs. 3 HSchAG hat die Gemeinde die bevorstehende Wahl in geeigneter Form bekanntzumachen.

Personen, bei denen die Eignungsvoraussetzungen zutreffen und die Interesse an der Ausübung des Schiedsamtes oder der Stellvertretung haben, können sich zur Wahl stellen.

Bewerbungen bitten wir, unter Beifügung eines Lebenslaufes, bis spätestens **21. Februar 2025** bei der Gemeindeverwaltung Bickenbach, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach, oder per E-Mail an: [parlamentarischesbuero@bickenbach-bergstrasse.de](mailto:parlamentarischesbuero@bickenbach-bergstrasse.de) einzureichen.

Bickenbach, den 11.01.2025

Markus Hennemann  
Bürgermeister